



# Kreisverwaltung Vulkaneifel

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun



Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein

01.02.2021

Abteilung  
Bauen Schulen und  
ÖPNV  
Unser Zeichen  
6-5111- Landesplaner  
ische Stellungnahme  
VG Gerolstein-OG  
Birresborn- Lava Stol  
Auskunft erteilt  
Dieter Hein  
Zimmer  
309  
Telefon  
06692/933-323  
Telefax  
06692/933-6220  
E-Mail  
dieter.hein  
@vulkaneifel.de

**Vollzug des Landesplanungsgesetzes;  
hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für die Einzel-  
fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur Aus-  
weisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28,  
32, 33 im Bereich „Abbaugbiet –Lava-Stolz GmbH“**  
Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 25.11.2020, 2/51122-06-  
bo-

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des o. a. Antrages ergeht gemäß § 20 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 1 Abs.1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 20 Landesplanungsgesetz vom 29.03.1974 (GVBl. S. 223), die

landesplanerische Stellungnahme

für die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32, 33, im Bereich „Abbaugbiet –Lava-Stolz GmbH“.

Nach Eingang des Antrages auf Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme für die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein hat die untere Landesplanungsbehörde neben den fachlich berührten Abteilungen der Kreisverwaltung die nachstehenden Stellen am Verfahren beteiligt:

Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, SGD Nord – Regionalstelle „Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz“, Trier, Landwirtschaftskammer Trier, Forstamt Gerolstein, Gerolstein, Industrie- und Handelskammer Trier, Rheinisches Landesmuseum - Archäologische Denkmalpflege - Trier, Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, Westnetz, Regionalzentrum Rauschermühle, Saffig, RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund,)

## I. Allgemeine Anmerkungen:

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mairzer Straße 25  
54560 Daun  
Glaubiger-ID: DE08ZZ200000151048  
Leitweg-ID: 07233000000-001-81  
Umsatzsteuer-ID: DE148632317

Bürgerservice  
E-Mail: info@vulkaneifel.de  
www.vulkaneifel.de  
Telefon: 06692 / 933-0

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Vulkaneifel  
Postbank Köln  
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN  
DE78 5895 1240 0000 0008 04  
DE12 3701 0050 0026 2985 08  
DE82 5778 1691 0363 6362 00

BIC  
MALADE51DAU  
PBNKDEFF370  
GENODED18NA

Die zu den Planungen allgemein eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sind bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die beigefügten Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 08.01.2021, 1491-233-04/41 TR-
- der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 54290 Trier, vom 05.01.2021, 342-WBB-233-15120/2020
- der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, E-Mail vom 14.12.2020
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein vom 21.12.2020, IV 40
- Landwirtschaftskammer vom 22.12.2020, 14-04-01
- Westnetz GmbH, Faid, vom 07.12.2020, F-RP/Ma
- Rheinisches Landesmuseum Trier, Archäologische Denkmalpflege, Trier, E-Mail vom 07.01.2021
- KV Vulkaneifel – Untere Naturschutzbehörde- vom 20.01.2021, 7-SKE-5545-11-01
- IHK Trier, vom 14.01.2021, Glä
- Forstamt Gerolstein, Gerolstein, vom 13.01.2021, 63 120

Nach Abschluss der Beteiligung der o. a. Träger öffentlicher Belange werden aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung die bei der Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse mitgeteilt, die Ausführungen zur Sicherung/Schutz von Naturgütern und Flächen mit besonderen Funktionen sind bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

## **I. Grundsätzliche Ausführungen und zu beachtende Vorgaben und Festlegungen**

Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und der Teilfortschreibung –Erneuerbare Energien – des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013, und der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 21.07.2017, als auch der Regionale Raumordnungsplan (ROPL) der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft bzw. Bevölkerungsprognose und Wohnbauflächenbedarf.

Der Regionale Raumordnungsplan für die Region Trier befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

## **2. Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans**

### **a) Immissionsschutz**

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2. ROPL) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen

Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten ( z.B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2. ROPL).

Die Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, teilt mit, das aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche im Bereich „Abbaugbiet – Lava Stolz GmbH“ bestehen.

#### **b) Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von – Rohstoffen und Mineralvorkommen**

Das Plangebiet liegt teilweise in einer im Regionalen Raumordnungsplan (ROPL) festgelegten Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung (Übertage). Des Weiteren liegt die geplante Fläche teilweise in einem im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage). Diese Gebiete sollen dauerhaft für die Rohstoffgewinnung gesichert werden.

Das Plangebiet liegt teilweise in einer bereits abgebauten genehmigten Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung. Zudem liegt das Plangebiet gemäß ROPL in einer Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Als „Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen“ werden solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern, wobei die eine Nutzung die jeweils andere ausschließt und eine Vorrangentscheidung im Rahmen des regionalen Raumordnungsplanes nicht möglich ist bzw. hierfür kein Anlass bestand.

Da sich die geplante Halle und Werkstatt, die dem dortigen Abbaugeschehen dienen soll, in einem bereits abgebauten Gebiet befindet, können wir dem Vorhaben an dieser Stelle zustimmen.

Vom Plangebiet wird kein Oberflächengewässer, keine Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzflächen betroffen.

#### **c) Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Vulkaneifel“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gerolstein und Umgebung“ (07-LSG-7233-013). Auch hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund sollten die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Festsetzungen eines zukünftigen Bebauungsplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt wird, die in den vorgelegten Planunterlagen dargestellten Naturschutz- und Biotopflächen hinreichend von einer Überbauung oder sonstigen Inanspruchnahme freihalten, um deren Erhalt, ggf. Entwicklung nachhaltig zu gewährleisten.

Wir weisen inhaltlich auf die beigefügte Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 20.01.2021 hin.

#### **d) Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume**

Das Plangebiet liegt gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Ferner liegt das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich der geplanten Fläche die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant. Der Ortsgemeinde Birresborn wird in ROPL die besondere Funktion Freizeit/Erholung zugewiesen. Im ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Birresborn die besondere Funktion Freizeit/Erholung erhalten. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sollen ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

Die genannten Belange sind bei den weiteren Planungen – verträgliche Einbindung des Plangebietes in die Umgebung - zu berücksichtigen.

#### **e) Forstwirtschaftliche Belange**

Die in der Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vorgetragenen waldrechtlichen Belange sind bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechende Waldflächen festzusetzen bzw. die erforderlichen forstlichen Genehmigungen einzuholen.

#### **Entwurf des neuen Regionalplans**

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in den nachfolgenden raumordnerischen Kategorien. Dies ist beim weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft
- Landesweiter Biotopverbund

#### **Abschließende Hinweise:**

Mit dieser landesplanerischen Stellungnahme wird eventuell erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dieser landesplanerischen Stellungnahme kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden, da abschließend über die Zulässigkeit erst im fachgesetzlichen erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren entschieden wird.

Diese landesplanerische Stellungnahme ergeht gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier. Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 01.02.2021 das Benehmen hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

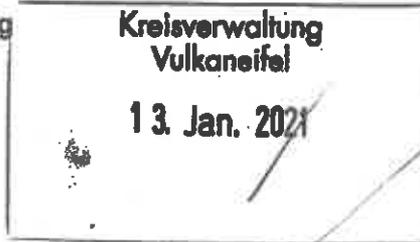
(Dieter Hein)





Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

Kreisverwaltung  
Vulkaneifel  
Postfach 12 20  
54543 Daun



Postanschrift:  
Postfach 40 20 • D - 54230 Trier  
Sitz der Geschäftsstelle: Deworstr. 8, 54290 Trier  
Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 55  
Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18  
e-mail: tobias.schmitt@egdnord.rlp.de

GA...KV VULKANEIFEL, OG BIRRESBORN, ABBAUGEBIET LAVA STOLZ, LPS  
§ 20 LPLG, 08.01.2021.DOCX  
Gz.: 14 91-233-04/41 TR bearbeitet von: Herrn Schmitt  
Trier, den 08.01.2021

## Vollzug des Landesplanungsgesetzes:

hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) für Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32 und 33 im Bereich „Abbaugebiet – Lava Stolz GmbH“

Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein vom 25.11.2020, 2-/51122-06-bo-

Ihr Schreiben vom 07.12.2020/Ihr Zeichen: 6-5111

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Durchführung einer landesplanerischen Stellungnahme (LPS) gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32 und 33 im Bereich „Abbaugebiet – Lava Stolz GmbH, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen.

### Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

### Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

### Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen

Das Plangebiet liegt teilweise in einer im Regionalen Raumordnungsplan (ROPI) festgelegten Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung (Übertage). Des Weiteren liegt die geplante Fläche teilweise in einem im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau (Übertage). Diese Gebiete sollen dauerhaft für die Rohstoffgewinnung gesichert werden.

Das Plangebiet liegt teilweise in einer bereits abgebauten genehmigten Abbaufäche für die Rohstoffgewinnung. Zudem liegt das Plangebiet gemäß ROPI in einer Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Als „Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen“ werden solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern, wobei die eine Nutzung die jeweils andere ausschließt und eine Vorrangentscheidung im Rahmen des regionalen Raumordnungsplanes nicht möglich ist bzw. hierfür kein Anlass bestand. Da sich die geplante Halle, die dem dortigen Abbaugeschehen dienen soll, in einem bereits abgebauten Gebiet befindet, können wir dem Vorhaben an dieser Stelle zustimmen.

### Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes "Vulkaneifel" (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gerolstein und Umgebung“ (07-LSG-7233-013). Auch hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Aus diesem Grund bitten wir die Planungen frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Das Plangebiet liegt gemäß der Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Ferner liegt das Plangebiet innerhalb eines Schwerpunktberreiches der weiteren Fremdenverkehrs-  
entwicklung.

Des Weiteren ist gemäß dem Entwurf des ROPneu/E im Bereich der geplanten Fläche die Festlegung  
eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus geplant.

Der Ortsgemeinde Birresborn wird im ROPI die besondere Funktion Erholung zugewiesen. Im  
ROPneu/E soll die Ortsgemeinde Birresborn die besondere Funktion Freizeit/Erholung erhalten. Die  
Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit und Erholung sollen ihre touristischen Entwick-  
lungsmöglichkeiten sichern. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von  
Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

Wir bitten die genannten Belange bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

#### Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans liegt das Plangebiet teilweise in den nachfolgen-  
den raumordnerischen Kategorien. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft
- Landesweiter Biotopverbund

Mit freundlichen Grüßen

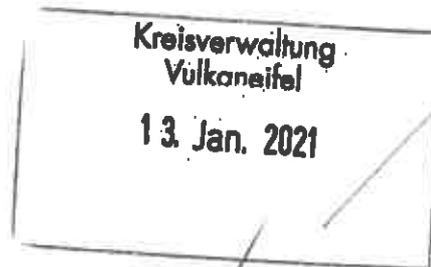
Im Auftrag

  
Tobias Schmitt



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 - 54230 Trier

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Postfach 1220  
54543 Daun



REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8  
54290 Trier  
0651 4801-0  
0651 4801-5200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

05.01.2021

Mein Aktenzeichen  
342-WBB-233-15120/2020  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
07.12.2020  
2/51122-06-bo

Ansprechpartner(in)/ E-Mail  
Michael Junk / Matthias Bonertz  
Michael.Junk@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax  
0651 4801-5435  
0261 12088-5435

### **Vollzug des Landesplanungsgesetzes;**

**hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschrei-**

**bung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur Ausweisung einer  
Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32 und 33 im Be-  
reich "Abbaugelände - Lava Stolz GmbH"**

**Antrag des VG Gerolstein vom 25.11.2020, 2/51 122-06-bo-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Plangebiet wird kein Oberflächengewässer, kein Wasserschutzgebiet und keine  
im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.

### Abwasserbeseitigung:

Gemäß Planungskonzeption ist u. a. vorgesehen, eine Werkhalle mit einem Ausmaß  
von 27mx30m zu errichten (s. Seite 3 bzw. 7 der Einzelfortschreibung des Antrags zur  
landesplanerischen Stellungnahme).

1/2

Kernarbeitszeiten  
Mo.-Do.: 09.00-12.00 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanzbindung  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten  
Ostallee Parkhaus  
„Allecenter“



Aussagen im Hinblick auf eine konkrete Entwässerungskonzeption bzgl. der Schmutz- und Niederschlagswasserbewirtschaftung waren in den beigefügten Unterlagen zur landesplanerischen Stellungnahme nicht aufgenommen. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung ist eine abwassertechnische Konzeption in Abstimmung mit dem Träger der Abwasserbeseitigung zu entwickeln.

Starkregenvorsorge:

Hinweis:

Bei der Entwässerung des Gebietes ist darauf zu achten, dass – auch nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen - kein Oberflächenwasser, insbesondere über die Zufahrt zum Abbaugelände, Richtung Landesstraße L24 abfließt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Junk



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun  
Abteilung 6  
Immissionsschutz  
im Hause

11.01.2021  
Abteilung  
Bauen Schulen und  
ÖPNV  
Unser Zeichen  
6-65200-660-00  
Auskunft erteilt  
Heinz Schneider  
Zimmer  
308  
Telefon  
06592/933-237  
Telefax  
06592/933-6220  
E-Mail  
heinz.schneider  
@vulkanefel.de

## Vollzug des Landesplanungsgesetzes

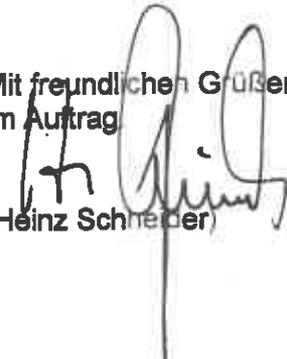
Landesplanerische Stellungnahme für Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur Ausweitung einer Gewerbefläche in Birresborn „Abbaugelände Lava Stolz GmbH“

Ihr Schreiben vom 07.12.2020; Az.: 6-511-Landespl. Stellungn. LPLG FNP – VG Gerolstein – OG Birresborn – Lava Stolz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, anschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Heinz Schneider)

Wolfgang Reiter <[wolfgang.reiter@sgdnord.rlp.de](mailto:wolfgang.reiter@sgdnord.rlp.de)>

14.12.2020 10:40

## Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPLG – Einzelfortschreibung des FNP der VG Gerolstein zur Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn; Ihre Stellungnahmeanforderung vom 07.12.2020

An Hein, Dieter ([Dieter.Hein@vulkaneifel.de](mailto:Dieter.Hein@vulkaneifel.de)) <[dieter.hein@vulkaneifel.de](mailto:dieter.hein@vulkaneifel.de)>

---

Sehr geehrter Herr Hein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn im Bereich „Abbaugbiet – Lava Stolz GmbH“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

–

Wolfgang Reiter

Abteilung Gewerbeaufsicht, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

**STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD**

Deworastraße 8

54290 Trier

Telefon 0651 4601-5224

Telefax 0261 120-887224

[Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de](mailto:Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de)

[www.sgd-nord.rlp.de](http://www.sgd-nord.rlp.de)

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden Sie auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>.

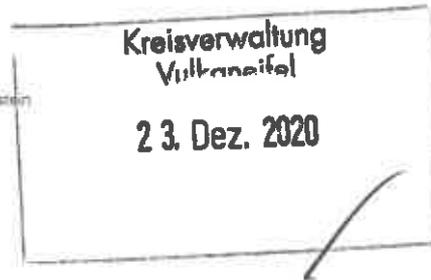


**LBM**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
GEROLSTEIN**

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein

**Kreisverwaltung  
Vulkaneifel  
Mainzer Str. 25  
54550 Daun**



Ihre Nachricht:  
vom 7.12.2020  
6-5111 Landesplanung

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
IV 40

Ihr Ansprechpartner:  
Jörg Dahm  
E-Mail:  
joerg.dahm  
@lbn-gerolstein.rlp.de

Durchwahl:  
06591 818-162  
Fax:  
(0261) 29 141-5803

Datum:  
21. Dezember 2020

### **Vollzug des Landesplanungsgesetzes Fortschreibung des FNP der VG Gerolstein „Abbaugbiet Lava-Stolz GmbH“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planbereich liegt innerhalb des Gewerbegebietes Birresborn an der freien Strecke der L 24. Die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes ist verkehrsgerecht ausgebaut und verfügt über eine Linksabbiegespur.

Der Abstand der geplanten neuen Hochbauten zur L 24 ist ausreichend. Eine weitere Beeinträchtigung von uns zu vertretender Belange ist nicht zu befürchten.

Wir stimmen dem Antrag daher zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Timo Heinz

Besucher:  
Brunnenstraße 1  
54568 Gerolstein

Fon: (06591) 818-0  
Fax: 06591 818-88  
Web: lbn.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507824  
BIC: SOLADEST800

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz



Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung  
Gerolstein  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein



Postanschrift

Dienststelle Trier  
Gartenfeldstr. 12a  
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0  
Fax: 0651/94907-366  
E-Mail: [trier@lwk-rip.de](mailto:trier@lwk-rip.de)  
Internet: [www.lwk-rip.de](http://www.lwk-rip.de)

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)  
14-04.01 Thöl/ol

Auskunft erteilt - Durchwahl  
Frau Thömmes - 334

E-Mail  
[alexandra.thoemmes@lwk-rip.de](mailto:alexandra.thoemmes@lwk-rip.de)

Datum  
22.12.20

**Antrag auf landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz für die Änderung des FNP der VG Gerolstein, Bereich Birresborn - Abbaugelände Lava Stolz**

Ihr Schreiben vom 25. November 2020 - Ihr Az: 2/51122-06-bo-

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Fläche der Basalt- und Lavagrube Gemarkung Birresborn soll eine Werkstatt und Sozialräume errichtet werden. Dafür ist der FNP zu ändern.

Gegen die Änderung bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Da zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über externe Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, möchten wir darauf hinweisen, dass wir Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ablehnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A. Thömmes

Westnetz GmbH · Am Heiligenhäuschen · 56814 Faid

**Regionalzentrum Rauschermühle**

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
z.Hd. Herr Hein  
Postfach 12 20  
54543 Daun



Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen  
Name  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

6-5111 FNP VG Gerolstein OG Birresborn  
07.12.2020  
F-RP/Ma  
Andreas Mayer  
02671-982/1258  
0201 12-1232630  
andreas.mayer@westnetz.de

Faid, 15. Dezember 2020

Einzelfortschreibung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein zur  
Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32 und 33  
im Bereich „Abbaugbiet-Lava Stoiz GmbH“  
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Hein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Ausweisung der Gewerbefläche befinden sich, wie in dem beiliegenden Planausschnitt  
dargestellt, Mittel- und Niederspannungskabel sowie Fernmeldekabel der Westnetz GmbH.

- Für Mittel- und Niederspannungskabel bzw. Fernmeldekabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite  
(0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige Lei-  
tungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung  
nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

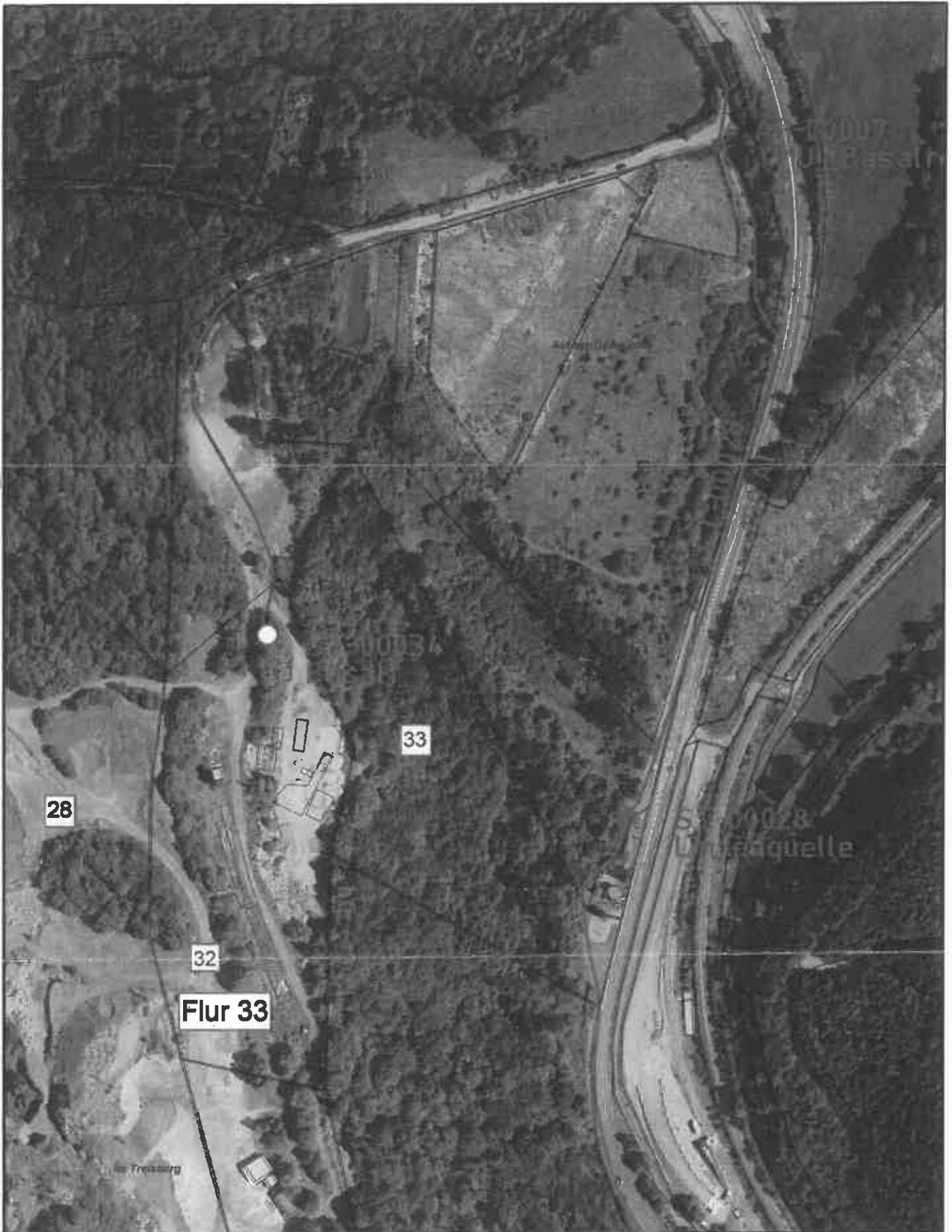
Mit freundlichen Grüßen  
Westnetz GmbH

  
Winfried Gruber

  
Andreas Mayer

Anlagen

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie  
Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie  
gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edl-netz.de](http://www.edl-netz.de)



**Leitungsauskunft**

Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen!  
 In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.  
 © Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.  
 Störungsannahme  
 Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: 0800-4112244  
 Gas: 0800-0799427



**westnetz**

Birsobom, Flur 33, Flurstück 33

Sparte:

Bearbeiter:

Blattnummer: 1 von 1  
 Maßstab: 1:2.881

Telefon:  
 Fax:  
 Druckdatum: 10.12.2020

Bärbel Vidal Blanco <baerbel.vidal@amprion.net>

14.12.2020 13:32

**Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 148052, Fortschreibung  
Flächennutzungsplan der VG Gerolstein zur Ausweisung einer  
Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32, 33  
im Bereich "Abbaugelbiet - Lava Stolz GmbH"**

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de>

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH  
Asset Management  
Bestandssicherung Leitungen  
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund  
Telefon +49 231 5849-15711  
[baerbel.vidal@amprion.net](mailto:baerbel.vidal@amprion.net)  
[www.amprion.net](http://www.amprion.net)  
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Klaus Kleinekorte, Peter Rütth  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB  
15940

**Birresborn, Landesplanerische Stellungnahme  
Einzelfortschreibung FNP VG Gerolstein - Ihr Schreiben 6-5111 –  
Landesplanerische Stellungnahme § 20 LPLG FNP –VG  
Gerolstein – OG Birresborn – Lava Stolz vom 07.12.2020**

An dieter.hein@vulkaneifel.de <dieter.hein@vulkaneifel.de>

Sehr geehrter Herr Hein,

archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

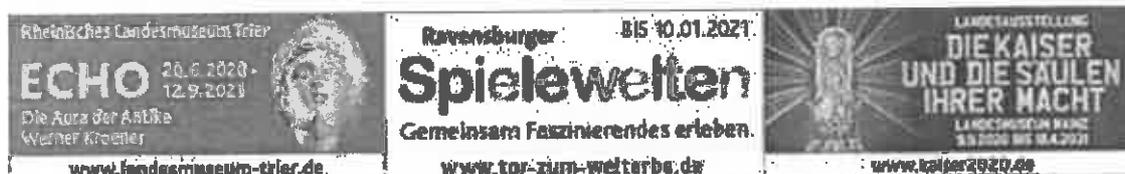
Dr. Lars Blöck

--

Dr. Lars Blöck  
stellvertretender Leiter, Konservator  
Außenstelle Trier  
Direktion Landesarchäologie  
Numismatik Rheinisches Landesmuseum Trier

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier  
Weimarer Allee 1  
54290 Trier  
Telefon: +49 (0)651 9774-198  
Telefax: +49 (0)651 9774-222  
[lars.bloeck@gdke.rlp.de](mailto:lars.bloeck@gdke.rlp.de)  
[www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)  
[www.landesmuseum-trier.de](http://www.landesmuseum-trier.de)



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:

- [image92ef73.JPG](#) (68 KB)
- [image814b25.JPG](#) (65 KB)
- [image401273.JPG](#) (15 KB)

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Abt. 6 / Landesplanungsbehörde  
im Hause

20.01.2021

Abteilung  
Struktur- und Kreis-  
entwicklung  
Unser Zeichen  
7-SKE-5645-11-01  
Auskunft erteilt  
Herr Buche  
Zimmer  
213  
Telefon  
08592/933-582  
E-Mail  
ulrich.buche  
@vulkaneifel.de

**Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG  
Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Gerolstein  
zur Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28,  
32 und 33, Abbaugebiet – Lava Stolz GmbH  
Schreiben vom 07.12.2020, 6-5111**

Unserer Dienststelle wurde im laufenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Naturschutzfachliche Belange werden beeinträchtigt, stehen dem Vorhaben jedoch nicht von vornherein entgegen.

Die nach der Rechtsverordnung über den Naturpark Vulkaneifel erforderliche Zustimmung (dies gilt auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung) kann in Aussicht gestellt werden.

Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Festsetzungen eines zukünftigen Bebauungsplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt wird, die in den vorgelegten Planunterlagen dargestellten Naturschutz- und Biotopflächen hinreichend von einer Überbauung oder sonstigen Inanspruchnahme freihalten, um deren Erhalt, ggf. Entwicklung nachhaltig zu gewährleisten.

Ein zukünftiger Bebauungsplan ist aus den o.a. Gründen vorab diesbezüglich mit uns abzustimmen.

**Hinweis:**

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Kompensationsverordnung Rheinland-Pfalz ist für bauliche Anlagen – die einen Eingriff in Natur und Landschaft beinhalten können - Kompensation leisten, die nachzuweisen ist.

Ohne evtl. Kompensationsvorschlägen durch beauftragte Planverfasser vorzugreifen, stehen im Umfeld nach unserer Kenntnis geeignete, verhältnismäßige Maßnahmen zur Verfügung. Diese können bei Bedarf im Detail abgestimmt werden.

Im Auftrag:  
Gez. Buchs

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Postfach 12 20  
54543 Daun

Trier, 14. Januar 2021  
Glä  
Telefon: -5 30  
Telefax: -5 05  
E-Mail: [glaeser@trier.ihk.de](mailto:glaeser@trier.ihk.de)

**Vollzug des Landesplanungsgesetzes; hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur Ausweisung einer Gewerbefläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32 und 33 im Bereich „Abbaugelände – Lava Stolz GmbH“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur Ausweisung einer Gewerbefläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32 und 33 im Bereich „Abbaugelände – Lava Stolz GmbH“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Kevin Gläser  
Referent Unternehmensförderung und Umwelt  
Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Abt. Bauen Schulen und ÖPNV  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun

Forstamt Gerolstein  
Unter den Dolomiten 6  
54588 Gerolstein  
Telefon 06591 9823-0  
Telefax 06591 9823-10  
Forstamt.Gerolstein@wald-  
rp.de  
www.wald-rp.de

13.01.2021

Mein Aktenzeichen 63 120	Ihr Schreiben vom 07.12.2020 Az. 6- 61.11	Ansprechpartner/-in / E-Mail Stephan Schmitz Stephan.Schmitz@wald-rp.de	Telefon / Fax 06591 9823-23 06591 9823-10
-----------------------------	-------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------

### **Vollzug des Landesplanungsgesetzes;**

**hier: Landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPLG für  
Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein zur  
Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn, Flur 33, Parzellen 28, 32  
und 33 im Bereich „Abbaugelände – Lava Stoiz GmbH“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, sowie Überprüfung der Örtlichkeit teilen wir Ihnen als zuständige Forstbehörde zur Einzelfortschreibung des FNP der VG Gerolstein zur Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Birresborn aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:

### **Sachverhalt:**

Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ soll eine Werkhalle mit Sozialtrakt und einer Werkstatt für die Wartung der im Steinbruch genutzten Transport- und Werksfahrzeuge errichtet werden. Dazu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt und im Parallelverfahren der FNP entsprechend geändert werden.



### **Forstbehördliche Bewertung:**

Die in ihrem Anschreiben erwähnte Daten-CD mit Unterlagen lag uns leider nicht vor. Unsere Prüfung kann sich daher nur auf die wenigen Seiten umfassenden Antragsunterlagen des Planungsbüros Ernst + Partner beziehen. Nach der Anlage 1 des UVPG ist in der Liste der UVP-Pflichtigen Vorhaben unter Ziffer 18.5.2 für den Bau einer Gewerbe- und Industriefläche oder unter Ziffer 18.7.2 für den Bau eines Bauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich i. S. des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird ab einer Flächengröße von 2 ha eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich. Dafür hat der Vorhabenträger geeignete Unterlagen nach den Anlagen 2 und 3 des UVPG im Sinne einer Umweltstudie vorzulegen. Die uns vorliegende Antragsunterlage erfüllt diese Kriterien nicht.

### **Betroffene Wirkungen des Waldes nach LWaldG:**

#### **Schutzfunktionen:**

Die geplante Gewerbegebietsfläche überplant Waldflächen, die eine besondere Bedeutung im Landschaftsraum aufweisen. In der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldflächen in Gänze als Erosionsschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesen. Nicht zuletzt deshalb sind diese Wälder auch im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfassung 2014) als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft gesichert worden. Hier sei insbesondere die ausgewiesene großflächige Erosionsschutzfunktion an den Hangbereichen genannt.

Das gesetzliche Gebot der Walderhaltung steht nach § 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) grundsätzlich im öffentlichen Interesse und ist von allen Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen.

Grundsätzlich genießen diese Waldbereiche zunächst Bestandsschutz.

Bei einer Vorortbesichtigung mussten wir aber feststellen, dass bereits ohne Genehmigung eine Waldfläche im Südwesten des geplanten Gewerbegebiets gerodet und bereits ein neuer Weg gebaut wurde. Daduroh wurden Fakten geschaffen, die einer Prüfung von Alternativen entgegenstehen. Eine bauaufsichtsrechtliche Prüfung dieser



Vorab-Maßnahme halten wir hier für erforderlich. Die bereits durchgeführte Waldrodung und Anlage eines neuen Weges widerspricht dem eigenen Gutachten. Auf Seite 13 der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass „Die im Gebiet vorhandenen Grünstrukturen sollen voraussichtlich eine Festsetzung als Grün- bzw. Forstfläche erhalten.“

Wird mit der Umwandlung ohne Genehmigung begonnen, so ist die Fläche innerhalb einer vom Forstamt zu bestimmenden Frist wieder aufzuforsten, soweit die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Unabhängig davon stellt die ungenehmigte Umwandlung eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG dar.

#### Waldrechtliche Belange:

1. Die dargestellte Gesamtfläche unter Inanspruchnahme von Wald erscheint sehr großzügig in Relation zum Flächenbedarf zur Errichtung des geplanten Bauwerkes. Hier sollte nochmals über das Vermeidungsgebot im Rahmen der Eingriffsregelung nachgesteuert werden.
2. Soll für die eine Waldfläche in einem Bebauungsplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung zur Umwandlung vorliegen und erteilt ggfls. eine Umwandlungserklärung. Kann diese nicht erteilt werden, so kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Bebauungsplänen hat das Forstamt im Zeitpunkt der Erstellung des Flächennutzungsplanes darauf hinzuweisen, falls eine Genehmigung nicht erteilt werden kann (§ 14, 5 LWaldG). Die planerischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die Beachtung der wald- und naturschutzrechtlichen Belange sicherstellen. Wird in Bebauungsplänen für Waldflächen eine andere Nutzungsart festgesetzt, so bedarf die Änderung der Bodennutzung einer waldrechtlichen Genehmigung, weil Bebauungspläne insoweit keine Konzentrationswirkung besitzen. § 14 Abs. 5 LWaldG verpflichtet deshalb die Forstämter, zum frühesten möglichen Zeitpunkt verbindlich zu erklären, ob eine Umwandlung genehmigungsfähig ist. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass das Forstamt nach denselben Maßstäben das Vorhaben prüfen muss wie bei einem Genehmigungsantrag.



Das erfordert eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden wäre, die Anhörung der sonstigen berührten Behörden und die Abwägung der Interessen an der Verwirklichung der Bauleitplanung mit den sonstigen öffentlichen Interessen. Auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss, wenn sie für eine spätere Umwandlung erforderlich ist, schon für die Umwandlungserklärung durchgeführt werden. Geeignete Unterlagen liegen uns aber nicht vor.

3. Zudem sind die überplanten Waldbereiche fast in Gänze von der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz erfasst worden:

- Nördlicher Biotopkomplex:

**BK-5805-0092-2011: NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen**

- Südlicher Biotopkomplex:

**BK-5805-0023-2010: Schluchtwald-Niederwald-Komplex mit NSG "Im Felst" bei Birresborn**

Neben dem Schutz bestandsgefährdeter und pauschal geschützter Biotoptypen ist ein formuliertes Schutzziel auch der Erhalt der erfassten Wälder. Die Waldbereiche innerhalb der Planfläche haben eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

4. Ein Großteil der geplanten Gewerbegebietsfläche ist als Maßnahmefläche im Ökokonto geführt.
5. Weiterhin dient der überplante Waldbereich auch als Kompensationsfläche für den Lava-Abbau. Inwiefern die Ausweisung einer neuen Gewerbegebietsfläche im Einklang steht mit der Rekultivierungsplanung und den Ausgleichsverpflichtungen, die sich aus dem LWaldG und dem BNatSchG/LNatSchG ergeben, muss in diesem Verfahren geklärt werden. Sollte sich die Ausweisung des Gewerbegebietes auf die Wiederbewaldungsverpflichtung im Rahmen der Abbaugenehmigung auswirken, so ist über einen entsprechenden externen walddrechtlichen Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen mit dem Forstamt Gerolstein Kontakt aufzunehmen.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephan Schmitz